

2. Bebauungsplanänderung „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“

Anlage für Ver- und Entsorgung
Gemarkung zugleich Ortsteil, Zoznegg



Begründung

-Entwurf-

08.10.2020

<p>Auftraggeber: Lämmle Zoznegg GmbH Riedweg 3 88436 Eberhardzell</p> <p>Telefon: 07358 966-0 Telefax: 07358 966-10 E-Mail: info@laemhle.de</p>	<p>Planverfasser: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH In der Au 11 72488 Sigmaringen</p> <p>Telefon: 07571 7445-0 Telefax: 07571 7445-66 E-Mail: info@langenbach.de</p>
--	---

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Anlass und Ziel der Planung	5
1.1. Veranlassung und Erforderlichkeit	5
1.2. Ziel und Zweck	5
2. Planungsgebiet	5
2.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich	5
2.2. Gebiets-/Bestandssituation	5
2.3. Erschließung	6
3. Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen	6
4. Planungskonzept	7
4.1. Nutzungskonzept	7
4.2. Grundzüge der Planfestsetzungen	9
4.3. Versorgung /technische Erschließung	9
4.4. Grünordnung	10
5. Immissionen	10
5.1. Lärm	10
5.2. Staub	11
5.3. Geruch	11
6. Umweltbericht und Artenschutz	11
6.1. Umweltbericht	11
6.2. Artenschutz	12
7. Flächenbilanz	13
8. Auswirkungen der Planung	14
9. Abwägung der betroffenen Belange	15

Anlagen

- Anlage 1 Plan 1 Vorhaben- und Erschließungsplan (M 1:1000)
 Plan 2 Rechtsplan (M 1:1000)
- Anlage 2 Artenschutzrechtliche Einschätzung / Pflanzen und Tiere, Büro SeeConcept, Uhl-
dingen vom 05.06.2020
- Anlage 3 Umweltbericht, Büro SeeConcept, UHldingen vom 08.10.2020

 Anlage 3.1. Pflanzlisten

 Anlage 3.2. Maßnahmenplan (M 1:1000)

 Anlage 3.3. Gehölzliste (Bestand)

 Anlage 3.4. FFH-Vorprüfung
- Anlage 4 Schalltechnische Untersuchung (Zwischenbericht) Bebauungsplan „Camping-
platz – Bahnhofsareal Schwackenreute“ in Schwackenreute, Ingenieurbüro Heine
+ Jud, Stuttgart, vom 11.12.2018
- Anlage 5 Plankarte Variante 1 zum Campingplatz Schwackenreute, Planstatt Senner,
Überlingen vom 27.06.2019
- Anlage 6 Schalltechnischer Zwischenbericht zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie
Träger öffentlicher Belange, Büro Steger & Partner GmbH, München vom
23.06.2020
- Anlage 7 Zusatz zur Lärmberechnung, Büro Steger & Partner GmbH, München vom
17.09.2020
- Anlage 8 Schleppekurvennachweis (Plan 1-4, M 1:500)
- Anlage 9 Kurzstellungnahme zu den Grundwasserverhältnissen, Dr. Ebel & Co., Eberhard-
zell vom 19.08.2020

I. Vorbemerkung

Die Lämmle Recycling GmbH plant eine Anlage für Ver- und Entsorgung in Mühlingen, Ortsteil Zoznegg zu errichten und zu betreiben.

Der Planungsraum ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche ausgewiesen. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen sollen über die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes geschaffen werden. Im Anschluss an die Aufstellung des Bebauungsplanes läuft ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren gem. §§ 4, 19 BImSchG.

Die geplante Anlage fällt nicht unter die in Anhang 1 UVPG genannten Anlagen. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher abgesehen.

1. Anlass und Ziel der Planung

1.1. Veranlassung und Erforderlichkeit

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ‘Kieswerk Bahnhof Schwackenreute‘ 2. Änderung soll der Betriebsstandort der Fa. Lämmle Recycling GmbH bauplanungsrechtlich gesichert werden. Der Änderungsbereich ist deckungsgleich mit der 1. Änderung und umfasst eine Fläche von rd. 1,46 ha.

In der 1. Änderung wurde die Art der Nutzung zu „Flächen für Anlagen, die der Erzeugung, Aufbereitung, Veredlung, Nutzung, Transport, Speicherung und Lagerung erneuerbarer Energien dienen; Nebenanlagen, Werkstatt, Lagergebäude, Betriebswohngebäude und Sozialräume“ geändert. Auf der Fläche war ein Biohybridwerk geplant, diese wurde jedoch nie umgesetzt.

1.2. Ziel und Zweck

Für die Realisierung der Recyclinganlage ist die Änderung der zulässigen Nutzung sowie eine Anpassung der Grünflächen nötig.

Zulässig sind künftig:

Die Errichtung und Betrieb von Anlagen für die zeitweilige Lagerung und Behandlung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub (nicht wassergefährdende Stoffe \leq Z 1.1).

2. Planungsgebiet

2.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1,46 ha große Plangebiet liegt in Mühlingen, Ortsteil Zoznegg. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 794 und 786 der Gemarkung Zoznegg. Die genauen Abgrenzungen sind dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

2.2. Gebiets-/Bestandssituation

Das Vorhabensgebiet ist ein bisher unbebauter Bereich im Süden des Sondergebietes „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“. Die Fläche wird derzeit landwirtschaftlich als Grünland genutzt. Das Planungsgebiet wird im Osten durch einen Feldweg entlang der Schwackenreuter Seen begrenzt und im Westen von dem ehemaligen Bahngelände. Im Norden des Planungsgebiets grenzt das Kieswerk mit seinen Lager- und Betriebsflächen an. Ein Kiesabbau findet nicht mehr statt, angelieferter Kies wird veredelt, sortiert und gemischt und die Flächen als Lagerflächen genutzt. Im Süden grenzt die Stockacher Aach an dahinter führt sich die freie Landschaft mit landwirtschaftlichen Nutzflächen und Waldflächen fort.

Der Geltungsbereich liegt mit einer Teilfläche von ca. 3200 m² im FFH Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“. Im Süden und Osten grenzt das Naturschutzgebiet

„Schwackenreuter Baggerseen–Rübelisbach“ und das geschützte Biotop „Schwackenreuter Baggerseen“ an.

2.3. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt von Nordosten über die bestehende Werkszufahrt Kiesgrube.

Aus der vorherigen Nutzung sind Strom-, Wasser- und Abwasserleitungen bereits im Gebiet vorhanden. Im weiteren Planungsverlauf muss die technische Infrastruktur evtl. an das Planvorhaben angepasst werden.

3. Planerische Ausgangssituation und rechtliche Rahmenbedingungen

Im Regionalplan 2000 – Region Hochrhein-Bodensee unterliegt die Vorhabensfläche keiner Einschränkung/Ausweisung.

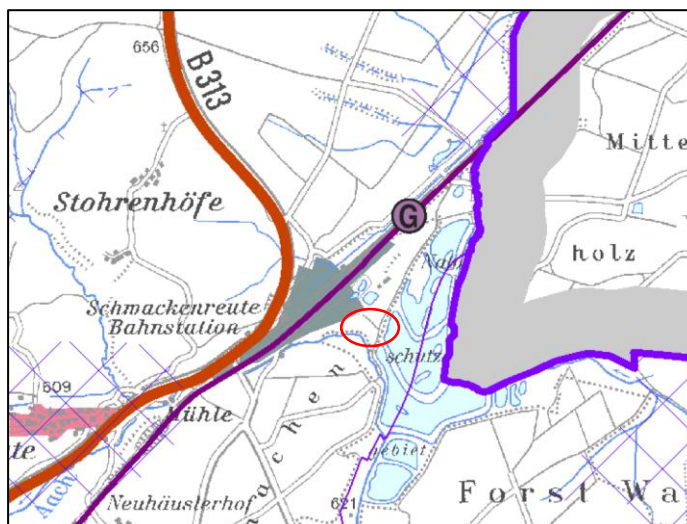


ABBILDUNG 1: AUSZUG AUS REGIONALPLAN



ABBILDUNG 2: AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Stockach (2001) ist das Plangebiet als geplante Sonderbaufläche ausgewiesen.

4. Planungskonzept

4.1. Nutzungskonzept

Die Anlage soll der zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub dienen. Jährlich sollen 50.000 t an nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen gebrochen und/oder gesiebt werden.

Allgemeiner Betrieb ist von 6.00 bis 18.00 Uhr. Fuhrbetrieb ist von 7.00 bis 18.00 Uhr. Brechereinsatzzeiten von 7.00 bis 17.00 Uhr und freitags max. 12.00 Uhr.

Auf der Projektfläche ist keine Außenbeleuchtung vorgesehen.

Das Plangebiet soll in folgenden Betriebseinheiten (BE) unterteilt werden:

- BE 1: Sozial und Sanitärcontainer
- BE 2: Input-Lager
- BE 3: Aufbereitungsanlage (-fläche)
- BE 4: Output-Lager
- BE 5: Überdachter Unterstellplatz
- Verkehrsflächen
- Gem. BImSchG Fläche für Immissionsschutz (Lärmschutzwälle, -wände)

Bestandsgebäude

Ein Bestandsgebäude ist auf Flurstück 786 (Gemarkung Zoznegg) vorhanden. Nach Abriss des Bestandsgebäudes ist gem. der Arbeitsstättenverordnung die Errichtung/Aufstellung der Sozial- und Sanitäreinrichtungen in Standard-Container-Bauweise für die eingesetzten Betriebsmitarbeiter geplant.

BE 1: Sozial und Sanitärcontainer

Die Container stehen im nördlichen Teil des Flurstücks 786, Gemarkung Zoznegg, unmittelbar im Einfahrtbereich der Betriebsanlage und innerhalb der überbaubaren Fläche.

Zur Aufstellung, in Standard-Container-Bauweise, kommen:

- Büro-, Waage- und Aufenthaltscontainer
- Sanitärcontainer mit Waschbecken und Toilette
- Werkstattcontainer

Die Beleuchtung der Containerbauten beschränkt sich auf die Container-Innenräumen. Die Beleuchtungsstärke richtet sich nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes.

BE2: Input-Lager

Die räumliche Anordnung des Input-Lagers wird unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes festgelegt. Die Anlieferung des Materials erfolgt ausschließlich über die Einfahrt auf dem Straßendamm, von wo es auf das befestigte Input-Lager gekippt wird. Es ist keine Anlieferung über das ebene Gelände vorgesehen. Das Input-Lager erhält eine Asphalt- Oberflächenversiegelung.

BE 3: Aufbereitungsanlage (-fläche)

Die räumliche Anordnung der Aufbereitungsanlage wird unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes festgelegt. Auf der Fläche der Aufbereitungsanlage kommen eine mobile Brecher- und eine mobile Siebanlage temporär zum Einsatz, um die Input-Materialien aufzubereiten. Die Aufbereitungsfläche erhält einen versiegelten Untergrund. Ein Teilbereich der Aufbereitungsfläche wird als Zwischenlager genutzt, um von auffälligen Materialien Materialproben entnehmen zu können. Nach dem Ergebnis der Deklarationsanalyse ist das Material kurzfristig gemäß den Ergebnissen fachgerecht zu entsorgen. Höher als Z 1.1 belastetes Material ist von der Anlage zu entfernen.

Hier findet die Behandlung (Brechen und Sortieren) des Materials statt. Das behandelte Material wird nach Fraktionen getrennt in den Lagerboxen zwischengelagert.

Bei einer täglichen zehnstündigen Einsatzzeit läuft die mobile Sieb- und Brechanlage an 25 Tagen im Jahr. In der Betriebspraxis resultieren daraus ca. einwöchige Betriebs-Zeitzyklen für die einzusetzenden mobilen Aufbereitungsmaschinen. Innerhalb des einwöchigen Betriebs-Zeitzklus kann die Materialmenge von ca. 10.000 t aufbereitet werden. Die Betriebszeitzyklen verteilen sich dabei über das Hauptbetriebsjahr (Februar bis Oktober) hinweg. Zwischen den Betriebszeitzyklen ruht der Aufbereitungsprozess gänzlich und wochenlang.

BE 4: Output-Lager

Die hergestellten Recycling-Produkte kommen zur Lagerung in das Output-Lager. Die Recycling-Produkte verbleiben bis zum Abtransport auf dieser Lagerfläche.

BE 5: Überdachter Unterstellplatz

Unterstellplatz für Radlader und überdachter/befestigter Tankbereich. Diese Betriebs-einheit liegt im Nordwesten der Betriebsfläche und innerhalb der überbaubaren Fläche. Der geplante Standort liegt im Schutzstreifen der 20 kV Leitung, für die Errichtung von Gebäuden ist hier das Einvernehmen mit der Netze BW herzustellen.

Beim Tankbereich handelt es sich um einen 1.000 l Dieseltank und um ein Ad-Blue Fassgebinde. Der Dieseltank ist doppelwandig ausgebildet. Der Dieseltank und das Ad-Blue Fassgebinde stehen überdacht innerhalb einer abgedichteten Betonfläche mit Aufkantung. Die Aufstellfläche besitzt ausreichend Auffangvolumen. Die Eigenverbrauchstankstelle wird nach den Vorgaben der AwSV errichtet.

Verkehrsflächen

Die ausgewiesenen Verkehrsflächen beschränken sich auf den Einfahrtsbereich sowie den befahrbaren Lärmschutzwall. Die übrigen Fahrbewegungen variieren je nach der Menge des angelieferten Materials und Füllmenge der Lager.

Fläche für Immissionsschutz (Lärmschutzwälle, -wände)

Um die Anforderungen aus dem Immissionsschutz zu gewährleisten sind Lärmschutzmaßnahmen (Wälle/Wände) nötig. Die Verortung und Dimensionierung erfolgt durch ein Immissionsgutachten.

4.2. Grundzüge der Planfestsetzungen

Es wird ein Sondergebiet - Ver- und Entsorgung - (SO) festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan über die zulässige Grundflächenzahl (GRZ 0,8) und die zulässige Höhe der baulichen Anlagen geregelt.

Die geplante Anlage für Ver- und Entsorgung ist in einem hohen Maße auf flexible Lagerflächen und Umfahrten angewiesen. Die GRZ schöpft daher das Höchstmaß von 0,8 aus, weitere Überschreitungen sind nicht zulässig.

Die Lager- und Fahrflächen sind soweit wie möglich offenporig (Schotter) zu gestalten. Eine Versiegelung des Inputlagers und der Aufbereitungsanlage hat zu erfolgen.

Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen für Ver- und Entsorgung sind gem. § 14 BauNVO nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

4.3. Versorgung /technische Erschließung

Für die Rückhaltung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen ist eine Versickerungsanlage vorgesehen.

Die Trinkwasserversorgung ist durch den Anschluss an das örtliche Versorgungsnetz gesichert.

Die Stromversorgung erfolgt durch das Netz der Netze BW. Innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen ist eine Bebauung oder eine andere Nutzung nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig. Kabelverteilerschränke der Netze BW GmbH sind im gesamten Bereich auf Anliegergrundstücken, angrenzend an öffentliche Verkehrsflächen, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB zu dulden. Der notwendige Sicherheitsabstand von 3m zu 20kV-Freileitung (für 0,4kV-Freileitung: 1m) ist jederzeit einzuhalten.

Abwässer sind über die bestehende Schmutzwasserleitung zu entwässern.

4.4. Grünordnung

Aufgrund der Betriebsart beschränken sich die grünordnerischen Spielräume auf die Randbereiche im Süden und im Westen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind folgende grünordnerische Maßnahmen vorgesehen:

- Anpflanzung von Gehölzgruppen entlang der Außenböschungen im Nordwesten.
- Entwicklung von Weidengehölzen im Bereich des Dammes im Südwesten.
- Gestaltung bzw. Entwicklung von Rohbodenbiotop mit Ruderalfluren der nach Südosten ausgerichteten Außenseiten der Böschungen der Lärmschutzwälle.
- Entwicklung eines schmalen Hochstaudensaums im Bereich des südwestlichen Dammes entlang der „Mindersdorfer Aach“ mit vorgelagerten Weidengehölzen.

Ziel der Regelungen ist die randliche Durchgrünung des Plangebietes als Beitrag zur Einbindung in das Landschaftsbild, sowie die Minimierung und Kompensierung der möglicherweise entstandenen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die im Rechtsplan ausgewiesene Grünfläche und der entstehende Wall sind von einer Bebauung freizuhalten.

5. Immissionen

5.1. Lärm

Zur Prüfung der Umsetzbarkeit und als Grundlage für die Genehmigung des Vorhabens wurden schalltechnische Berechnungen von dem Büro Steger & Partner GmbH durchgeführt (siehe Anlage 6. Schalltechnischer Zwischenbericht zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger sowie Träger öffentlicher Belange vom 23.06.2020 und Anlage 7. Zusatz zur Lärmberechnung vom 17.09.2020, des Büros Steger & Partner GmbH).

Aufgrund der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB (A) mit laufender Brech- und Siebanlage sind somit die geplanten Betriebsanlagen auch ohne Berücksichtigung einer Geräuschvorbelastung aus anderen Anlagen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

Die Zwischenergebnisse sind in den Bebauungsplan eingeflossen und graphisch dargestellt. Notwendige Lärmschutzwälle und Wände werden dimensioniert und planungsrechtlich festgesetzt.

5.2. Staub

An den staubemittierenden Arbeitsstellen (z.B. Brecher und Siebanlage) werden Luft-Wasser-Bedüsen installiert. Dadurch wird Staub bereits am Entstehungsort gebunden und niedergeschlagen. Weitere Maßnahmen optimieren die Betriebsweise um die Staubentwicklung zu reduzieren. Die Betrachtung der Staubimmissionen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist vorgesehen.

5.3. Geruch

In der Anlage werden nur mineralische Materialien angenommen. Dabei handelt es sich um Materialien mit geringen organischen Bestandteilen. Es findet keine Kompostierung statt. Durch die Lagerung und Behandlung sind daher keine Geruchsentwicklungen zu erwarten.

6. Umweltbericht und Artenschutz

6.1. Umweltbericht

Ein Umweltbericht mit integrierter Grünplanung ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Der Umweltbericht beschränkt sich auf die geänderte Nutzung und den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Umwelt. Der Umweltbericht wird den Unterlagen als Bestandteil der Begründung beigelegt.

Daraus resultierende Einschränkungen und Maßnahmen werden in die Planung einbezogen (siehe Anlage 3. Umweltbericht). Die Ausgleichmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben:

M1 Entwicklung von locker gepflanzten Gehölzgruppen entlang der Außenböschungen (einschl. aufgebracht Oberboden) im Nordwesten. Die geplanten Eingrünungen mit standortgerechten und naturraum-typischen Gehölzen sollen insbesondere die landschaftliche Einbindung des geplanten Sondergebietes sowie den funktionalen Verbund mit der Umgebung gewährleisten (vgl. Pflanzlisten).

M2 Entwicklung von Weidengehölzen im Bereich des Dammes im Südwesten, die dem Lebensraumtyp Auenwälder mit Erle, Esche (91E0) und Weide entsprechen.

M3 Die nach Südosten ausgerichteten Außenseiten der Böschungen der Lärmschutzwälle sind als Rohbodenbiotop (ohne aufgebracht Oberboden) mit Ruderalfluren u.ä. zu gestalten bzw. entwickeln.

Diese Maßnahme dient in erster Linie dem Artenschutz (u.a. Reptilien) und dem funktionalen Verbund mit der Umgebung. Insgesamt soll der offene Charakter erhalten werden. Aus Lärm- und Sichtschutzgründen sollen dennoch locker angeordnete Gehölzgruppen entlang der Außenböschungen gepflanzt werden (s.o.).

M4 Anlage eines Fledermausquartiers im Südwesten der Anlage.

M5 Im Bereich des südwestlichen Dammes mit vorgelagerten Weidengehölzen (M 2) soll zusätzlich ein schmaler Hochstaudensaum (Feuchte Hochstaudenfluren, 6430) entlang der „Mindersdorfer Aach“ entwickelt werden (5 m Breite).

6.2. Artenschutz

Aufgrund der vorliegenden Biotoptypen (z.B. Wiesengrünland, Gebäude, Streuobstrelikt) und der durchschnittlichen strukturellen Habitatausstattung hinsichtlich geeigneter Lebensräume für Pflanzen und Tiere, kann dem eigentlichen Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht insgesamt eine mittlere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz zugewiesen werden.

Vogel

Diese Einschätzung wird vor allem durch das Auftreten von 16 „besonders“ und „streng geschützten“ Vogelarten, wie z.B. Buchfink, Hausrotschwanz, Rabenkrähe oder Stieglitz bestätigt, die allgemein verbreitet und meist häufig sind. Für diese Arten wird von einem Brutverdacht / Brut innerhalb des Plangebietes ausgegangen. Das verbreitete Wiesengrünland fungiert zudem vor allem als Nahrungshabitat für Vögel, wie z.B. Mäusebusard, Rotmilan oder Turmfalke. Ein Brutvorkommen konnte hier nicht nachgewiesen werden.

Fledermäusen

Auf Grund der Nutzungsnachweise vom Fledermäusen am Gebäude ist für den Abriss aber eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Behörde zu beantragen, da das Verbot der Schädigung von Ruhestätten geschützter Arten (§ 44, Abs. 1, Satz 3) auf jeden Fall zutrifft. Es sind Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen für entfallende Quartiere / potentielle Quartiere erforderlich. Hier kommt die Schaffung mehrerer für die festgestellten Arten geeigneter Ersatzquartiere in Frage. Um ein Auslösen von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG auszuschließen, kann ein Abriss des Gebäudes nur in der Zeit zwischen 30.10. und 15.03. eines Jahres erfolgen.

Biber (*Castor fiber*) FFH-RL Anhg. II

Für das weitere Untersuchungsgebiet ist der europarechtlich geschützte Biber (*Castor fiber*) nachgewiesen. Nach Angaben der Biberbeauftragten SAETTELE, B. (mündl. Mitt. 2020) sei die Art im Bereich der Schwackenreuter Seen insgesamt verbreitet und auch in der Ablach, aus dessen Richtung die Art eingewandert sei. Innerhalb des eigentlichen Plangebietes gelangen während der Erhebungen jedoch keine Nachweise. Eine Auslösung von Verbotstatbeständen muss infolge des großen Aktionsradius für die anpassungsfähige Art nicht befürchtet werden, zumal das Plangebiet keinen optimalen Lebensraum (Nahrungshabitat) darstellt.

Wasserschfrosch

Beeinträchtigungen für den „besonders geschützten“ Wasserschfrosch können ausgeschlossen werden, da in den Gewässerlauf nicht eingegriffen wird. Die Art ist zudem verbreitet und häufig und aus den benachbarten Baggerseen zugewandert.

Zauneidechse RL V, FFH-RL Anhg. IV, Blindschleiche

Von besonderem Interesse ist das Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), „streng geschützt“ gem. Anh. IV FFH-RL, RL V BW, die hier jedoch allenfalls in sehr geringer Populationsdichte im Bereich des verwilderten Gartens um das Wohngebäude auftritt (Einzeltiere).

Groppe (*Cottus gobio*), RL V, FFH-RL Anhg. II

Ein Eintrag von Feinsedimenten und Nähr- und Schadstoffen aus dem Plangebiet in den Vorfluter (z.B. Zuge der Entwässerung) muss verhindert werden (vgl. Kleine Flussschnecke), so dass unter dieser Voraussetzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG zu befürchten sind und zudem dem Erhaltungsziel, hinsichtlich einer Aufwertung der verschlechterten Population und ihrer Lebensstätten im betroffenen Abschnitt der „Mindersdorfer Aach“ Folge geleistet werden kann.

Bachmuschel (*Unio crassus*), RL 1, FFH-RL Anhg. II

Im Abstrom der Mindersdorfer Aach sind Vorkommen der streng geschützten Bachmuschel (*Unio crassus*) bekannt. Da so im Zuge der Entwässerung kein Wasser oder ein Eintrag von Feinsedimenten, Nähr- und Schadstoffen aus dem Plangebiet in den Vorfluter gelangen, müssen Verbotstatbestände gem. § 44 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht befürchtet werden.

Schmetterlinge, Libellen

Für den „streng geschützten“ und im weiteren Untersuchungsgebiet potentiell vorkommenden Nachtkerzenschwärmer werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 NatSchG ausgelöst, da die Art aufgrund fehlender Raupenfutterpflanzen (v.a. *Epilobium spec.*) im Plangebiet aktuell nicht vorkommt.

Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen zahlreicher Libellenarten bekannt. Im Randbereich konnten u.a. folgende Arten gefunden werden:

- Blauflügel Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*)
- Becher-Azurjungfer (*Enallagma cyathigerum*)
- Gemeine Heidelibelle (*Sympetrum vulgatum*)
- Gefleckte Smaragdlibelle (*Somatochlora flavomaculata*)

7. Flächenbilanz

Kenndaten der Planung in ca. Angaben

Plangebietsnutzung	Größe in m ²	Größe in %
Sondergebiet (GRZ 0,8)	11.368	78
davon überbaubar	9.094	
nicht überbaubar	2.274	
Grünfläche	3.297	22
Gesamt (Größe des Plangebiets)	14.665	100

8. Auswirkungen der Planung¹

Die Auswirkungen des Vorhabens lassen sich insgesamt nur in Verbindung mit den bereits planerisch stattgefundenen Versiegelungen bzw. Verdichtungen betrachten. So kann die geplante Anlage zur Ver- und Entsorgung südöstlich des Bahnhofs von Schwackenreute für sich alleine genommen allenfalls einen Zusatzeffekt, im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan („Kieswerk Schwackenreute, 1. Änderung“) bedeuten.

Der geplante Eingriff ist durch die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes schon vor dem geplanten Vorhaben zulässig und wird auch durch die geplante 2. Änderung der Zweckbestimmung insgesamt nicht erheblich verändert.

Infolge der geplanten Ver- und Entsorgungsanlage kommt es anlagebedingt konkret v.a. zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die überwiegend v.a. als Fettwiesen anzusprechen sind. Untergeordnet werden ein kleines Streuobstreliekt sowie ein altes Wohngebäude von dem Vorhaben betroffen. So werden aus naturschutzfachlicher Sicht im Bereich des Plangebietes grundsätzlich insgesamt Flächen von durchschnittlicher Bedeutung (v.a. Fettwiesen) beansprucht, so dass der Eingriff in die Tier- und Pflanzenwelt in diesem Bereich des Plangebietes nach gegenwärtigem Kenntnisstand damit insgesamt als mittlere Beeinträchtigung eingestuft werden kann.

Im Zuge des Eingriffs ergeben sich für die betroffenen Schutzgüter, im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute – 1. Änderung“ („Bio-Hybrid-Anlage“), somit insgesamt keine wesentlichen Änderungen oder allenfalls vergleichsweise geringe Beeinträchtigungen, zumal sich im Verhältnis der Anteil voll versiegelter Flächen um rd. 50% reduziert (Schutzgut Boden). Umgekehrt liegt der Anteil geplanter Schotterflächen deutlich höher, was z.B. für Reptilien (Zauneidechse) in Randbereichen eine Aufwertung bedeuten kann (Schutzgut Pflanzen und Tiere). Dennoch gilt es, entsprechende Vorgaben aus der Sicht des Artenschutzes (z.B. Bauzeiten) zu beachten.

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich, als Folge des einstigen Kiesabbaus (Vorbelastung), mehrere Schutzgebiete (z.B. FFH-Gebiet „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“, Nr. 8020-341, Naturschutzgebiet „Schwackenreuter Baggerseen – Rübelsbach“) sowie mehrere geschützte Biotop gem. § 33 NatSchG, s.u.), in die jedoch nicht eingegriffen wird. Innerhalb des Plangebietes sind keine geschützten Biotop vorhanden.

Lediglich im südlichsten Randbereich entlang der „Mindersdorfer Aach“ findet ein kleinräumlich begrenzter (rd. 3.200 m²) Eingriff innerhalb des FFH-Gebietes „Ablach, Baggerseen und Waltere Moor“ statt. Hierbei handelt es sich, abgesehen vom Fließgewässer selbst (Lebensraumtyp 3260, „Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“), in das nicht eingegriffen wird, jedoch um keinen FFH-Lebensraumtyp.

Gewässerbelastungen mit negativen Auswirkungen auf den Bestand von Kleiner Flussmuschel und Groppe können mangels funktionaler Bezüge (ein Kontakt zwischen Grundwasser und Aach besteht nicht, Niederschlagswasser voll versiegelter Flächen wird über eine belebte Bodenschicht versickert und dem Grundwasser zugeführt) ausgeschlossen werden.

¹ SeeConcept. Umweltbericht 2. Bebauungsplanänderung „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute“, Anlage für Ver- und Entsorgung, 2020.

Obwohl das Plangebiet außerhalb von Schutzgebieten gelegen ist, wirken seine Lärmimmissionen betriebsbedingt indirekt auf die Schutzgebiete der näheren Umgebung. Vor allem während der Bau- und Betriebsphase kann es so grundsätzlich hier zu Störungen für die Vogelwelt durch Lärmimmissionen kommen. Durch verschiedene Maßnahmen (z.B. geplante Sicht- und Lärmschutzwälle mit der Entwicklung von standortgerechten FFH-Lebensraumtypen, zusätzliche Gabionenwand im Nordosten, geplante Betriebszeiten der mobilen Sieb- und Brechanlage an insgesamt 25 Tagen im Jahr (schwerpunktmäßig einwöchige Betriebs-Zeitzyklen in den Monaten Februar/März und September/Oktober) wird die Störungsintensität insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Mauserzeit jedoch deutlich minimiert.

Im eigentlichen Plangebiet sind keine Einrichtungen zur Erholung oder Freizeitgestaltung vorhanden. Das umgebende Gelände ist über die bestehenden Feldwege und neu anzulegenden Straßen weiterhin frei zugänglich, die Verbindung in die freie Landschaft der näheren Umgebung ist dadurch vorhanden. Die geplante Änderung der Zweckbestimmung wirkt sich auf die Erholungsnutzung nicht erheblich aus. Beeinträchtigungen durch Immissionen in das Erholungsgebiet sind zu mindern, so dass sich im Vergleich zum Bebauungsplan „Kieswerk Bahnhof Schwackenreute – 1. Änderung“ („Bio-Hybrid-Anlage“), keine wesentlichen Änderungen ergeben.

Zu berücksichtigen sind hierbei aber auch anderweitig bestehende Lärmimmissionen (Vorbelastungen, wie z.B. Aufbereitungsanlage des vorhandenen Kieswerks), infolge derer ein gewisser Gewöhnungseffekt abgeleitet werden kann. Zudem bleiben die Kernhabitate der Arten, deren Lebensräume erst im Zuge des einstigen Kiesabbaus entstanden sind, erhalten und es ergibt sich des Weiteren die Möglichkeit für betroffene Arten in Nachbargebiete auszuweichen.

9. Abwägung der betroffenen Belange

Immissionsschutz

Entsprechend der am 01.09.2020 eingegangenen Stellungnahme des LRA-Konstanz, wurden die Immissionsrichtwerte für den Fall berücksichtigt, dass das zukünftige Pflegeheim mit mehr als ein Stockwerk geplant wird. Im Zuge des Schallimmissionsgutachtens vom 17.09.2020 wurde ein Immissionsort in einem möglichen 2. Obergeschoss berechnet. Die Berechnungen zeigen, dass auch für einen Immissionsort im 2. Obergeschoss unter unveränderter Beibehaltung des Berechnungsmodells der zulässige Immissionsrichtwert noch um 6 dB(A) unterschritten wird.

Hinsichtlich Auswirkungen von Lärmimmissionen auf die angrenzenden Stockacher Aach und Baggerseen ergeben sich unter Berücksichtigung der Zuschläge für Wohngebiete nach TA Lärm im Osten Beurteilungspegel von unter 50 dB(A) tagsüber. Im Nord- und Südbereich, in dem geringere Abschirmungen wirksam werden, sind die Beurteilungspegel etwa 5 dB(A) höher.

Aufgrund der Unterschreitung des Immissionsrichtwertes um mindestens 6 dB (A) mit laufender Brech- und Siebanlage sind somit die geplanten Betriebsanlagen auch ohne Berücksichtigung einer Geräuschvorbelastung aus anderen Anlagen nach TA Lärm genehmigungsfähig.

Naturschutz

Das Vorhaben stellt ein Eingriff in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 14 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) dar. Aus diesem Grund wurde eine artenschutzrechtliche Einschätzung vorgenommen (siehe Anlage 2. Artenschutzrechtliche Einschätzung / Pflanzen und Tiere vom Büro SeeConcept vom 05.06.2020), in der Betroffenheit relevanter Arten untersucht wurden. Die Ergänzung der artenschutzrechtlichen Einschätzung, Bewertung, Bilanzierung des Eingriffes, sowie die Ausgleichsmaßnahmen wurden weiter im Umweltbericht inkl. Grünordnungsplan dokumentiert und beschrieben sowie im Abschnitt 6 dieses Dokuments kurz dargestellt. Eine Darstellung der geplanten Bepflanzung ist der Anlage 3.2. Maßnahmenplan zu entnehmen.

Für die Beseitigung des Gebäudes sowie für die Gehölzentnahme im Zuge des Vorhabens wurden in den Bebauungsvorschriften Zeitfenster zur Durchführung dieser Eingriffe festgelegt, somit muss eine Erfüllung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG nicht befürchtet werden.

Eine alternative Teilfächennutzung ist aufgrund Lärmimmissionen betreff Pflegeheim nicht gegeben (siehe Anlage 5. Plankarte Variante 1 zum Campingplatz Schwackenreute).

Gemäß der Forderung des Landratsamts Sigmaringen (Stellungnahme vom 01.09.2020) und Protest seitens des BUND-Kreisverbands Konstanz (Stellungnahme vom 17.08.2020) wurde eine FFH-Vorprüfung zur überschlägigen Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erstellt und hinsichtlich der Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes überprüft (siehe Anlage 3.4. FFH-Vorprüfung).

Erschließung

Die Beseitigung von Niederschlagswasser der befestigten Flächen erfolgt durch eine Versickerungsanlage. Das Niederschlagswasser wird über eine belebte Bodenschicht versickert und dem Grundwasser zugeführt. Um mögliche baubedingte Sedimenteinträge durch Erosion, im Zuge von Starkniederschlagsereignissen entlang der Sicht- und Lärmschutzwände, in die Aach zu vermeiden, kommen temporäre Bauzäune (Folie, rd. 0,5 m hoch) zum Einsatz. Im Zuge der Entwässerung wird kein Wasser oder ein Eintrag von Feinsedimenten, Nähr- und Schadstoffen aus dem Plangebiet in den Vorfluter gelangen. Das Abwasser ist der vorhandenen Kanalisation zuzuführen. Eine Zisterne ist für das Dachflächenwasser vorgesehen.

Gemäß Stellungnahme des LRA-Konstanz vom 01.09.2020 ist sicherzustellen, dass aus dem Plangebiet keine Verschmutzung der Kreisstraße erfolgt. Da es sich nicht um bindiges Material handelt, ist eine Verschmutzung der Fahrbahn unwahrscheinlich. Sollte dennoch eine Verschmutzung der Fahrbahn eintreten, kommt die Einrichtung einer Reifenwaschanlage infrage.


Die lokale Erreichbarkeit des Betriebsstandorts ist über den Gemeindegeweg, die regionale Erreichbarkeit über die K 6109 und die überregionale Erreichbarkeit über die B 313 sichergestellt. Alle Straßen sind ausreichend ausgebaut um den Begegnungsfall LKW/LKW sicherzustellen. Um die Befahrbarkeit der Einmündung K 6109 / Gemeindegeweg beurteilen zu können, wurden die Fahrvorgänge mittels einem Schleppkurvennachweis überprüft. Hierbei hat sich gezeigt, dass die Ein- und Ausfahrt in alle Richtungen von einem Sattelzug problemlos zu bewältigen sind. Um aus Zoznegg in den Gemeindegeweg einfahren zu können, muss die Gegenfahrbahn der K 6109 genutzt werden. Dies

erscheint aufgrund der geringen Fahrzeugbelastung der Kreisstraße und den gegebenen Sichtverhältnissen als vertretbar. Desweiteren findet die Zu- und Abfuhr über die B 313 statt, so dass diese Fahrbeziehung selten bis gar nicht zum Tragen kommt.

Gemäß Stellungnahme der Netze BW GmbH befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs ein 0,4 und 20kV-Freileitungsnetz der Netze BW GmbH, deren Bestand gesichert sein muss. Die Lage der Freileitungsnetz (0,4 und 20kV der Netze BW GmbH), sowie deren Schutzstreifen und Leitungsrechte wurden in der Planzeichnung dargestellt. Entsprechende Festsetzungen wurden zur Einhaltung der Schutzstreifen und dem notwendigen Sicherabstand zu den Freileitungen hinzugefügt. Bei Abbruch des Bestandsgebäudes entfällt die bestehende 0,4KV-Freileitung im Geltungsbereich.

Werbeanlage

Gemäß Stellungnahme des LRA-Konstanz vom 01.09.2020 sind Werbeanlagen aufgrund der Lage ausgeschlossen werden.

Aufgestellt: 
Sigmaringen, 08.10.2020

Ingenieurbüro Dipl.-Ing. K. Langenbach GmbH